

## EUROPÄISCHE PRIVATGESELLSCHAFT

### Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 396 vom 25. Juni 2008 für eine **Verordnung** des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft (s. [CEP-Analyse](#))

### Position des Rates – Erörterung vom 30. Mai 2011

#### Rat „Wettbewerbsfähigkeit“

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Anfertigung dieser CEP-Zusammenfassung konnten die Stellungnahmen nicht verlässlich den einzelnen Mitgliedstaaten zugeordnet werden.

#### ► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

- Der Rat diskutiert das Dossier auf Basis des Kompromissvorschlags der ungarischen Ratspräsidentschaft (Ratsdokument [10611/11](#)).
- Der Vorschlag erzielte nicht die notwendige Einstimmigkeit.

#### ► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

##### – **Stammkapital (Art. 19)**

- Der Kompromissvorschlag sieht vor, das Stammkapital grundsätzlich auf einen Euro festzulegen. Davon abweichend sollen die Mitgliedsstaaten jedoch ein Stammkapital von bis zu 8.000 € vorschreiben dürfen (KOM: stets 1 €).
- Ein Vertreter hatte vorgeschlagen, das Thema des Stammkapitals mit dem des Geschäftssitzes zu verbinden. SPE sollen dann Sitz und Hauptverwaltung in zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten haben dürfen, wenn deren Stammkapital bei mindestens 8.000 € liegt. Der Vorschlag fand jedoch bei der großen Mehrheit der Vertreter keine Zustimmung.

##### – **Gesellschaftssitz (Art. 7)**

- Der Kompromissvorschlag sieht vor, dass Sitz und Hauptverwaltung in der EU mit dem anwendbaren nationalen Recht übereinstimmen müssen (KOM: keine Beschränkungen). Dem entgegen hatten sich mehrere Vertreter dafür ausgesprochen, jegliche Aufteilung von Sitz und Hauptverwaltung auf zwei unterschiedliche Mitgliedstaaten zu verbieten.
- Die Mitgliedstaaten sollen nach dem Kompromissvorschlag dafür sorgen, dass SPE nicht dazu missbraucht werden, die Verpflichtungen im Gründungsmitgliedstaat zu umgehen.

##### – **Arbeitnehmermitbestimmung (Art. 35)**

- Der Kompromissvorschlag sieht vor, dass die Arbeitnehmermitbestimmung durch eine Vereinbarung zwischen Gesellschaft und Arbeitnehmern geregelt werden muss, wenn
    - mindestens 500 Arbeitnehmern in einem Mitgliedsstaat arbeiten, der eine weitergehende Arbeitnehmermitbestimmung vorsieht, als der Mitgliedsstaat, in dem die SPE ihren Sitz hat, oder
    - im Falle einer Verlegung des Sitzes wenn mindestens ein Drittel, aber nicht weniger als 500 der Arbeitnehmer, die gewöhnlich im Herkunftsmitgliedstaat beschäftigt sind, der ein höheres Mitbestimmungsniveau hat, als der Gastmitgliedstaat.
- Die Kommission hatte vorgeschlagen, dass sich die Arbeitnehmermitbestimmung nach den Regeln des Mitgliedsstaates bestimmt, in dem die SPE ihren Sitz hat.
- Weiterhin sollen nach dem Kompromissvorschlag die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass bestehende Informations- und Beratungsrechte auch gelten, wenn die SPE Arbeitnehmer in verschiedenen Mitgliedstaaten beschäftigt, oder wenn die Arbeitnehmer sich in einem anderen als dem Sitzstaat befinden.

#### ► **Politischer Kontext**

- Der Rat entscheidet einstimmig. Das Europäische Parlament hat bereits am 10. März 2009 Stellung genommen (s. [CEP-Monitor](#)). Das Dossier war bereits am 4. Dezember 2009 auf Basis eines Kompromissvorschlags der schwedischen Ratspräsidentschaft diskutiert worden und, da keine Einigung erzielt werden konnte, in die Ratsarbeitsgruppe zurückverwiesen worden (s. [CEP-Monitor](#)).
- Da der Vorschlag auf Art. 352AEUV (Flexibilitätsklausel) gestützt ist, darf der deutsche Vertreter im Rat nur zustimmen, wenn hierzu ein Gesetz gemäß Art. 23 Abs. 1 GG in Kraft getreten ist (§ 8 IntVG). Entsprechend hat der deutsche Vertreter einen Parlamentsvorbehalt erklärt.